



Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „International Business Development“

**FH Aachen – Fachbereich Wirtschaftswissenschaften
Studienbeginn ab Wintersemester 2025/26**

vom 10. März 2025

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „International Business Development“ FH Aachen – Fachbereich Wirtschaftswissenschaften Studienbeginn ab Wintersemester 2025/26 vom 10. März 2025

Aufgrund des § 2 Absatz 4 Satz 1 in Verbindung mit § 64 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222), und der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der FH Aachen vom 16. August 2023 (FH-Mitteilung Nr. 63/2023), zuletzt geändert durch Änderungsordnung vom 17. April 2024 (FH-Mitteilung Nr. 21/2024), hat der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

Vorbemerkung	3	§ 27 Bewertung/Bonuspunkte entfällt hier (vgl. § 27 APO)	
Abschnitt 1 Ziel des Studiums, Abschlussgrad		§ 28 Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen entfällt hier (vgl. § 28 APO)	
§ 1 Geltungsbereich der (Muster-) Prüfungsordnung	3	§ 29 Wiederholung von Prüfungen	10
§ 2 Ziel des Studiums	3	§ 30 Verbesserungsversuch	11
§ 3 Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen	4	§ 31 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß entfällt hier (vgl. § 31 APO)	
§ 4 Lehr- und Lernformen entfällt hier (vgl. § 4 APO)		§ 32 Ungültigkeit von Prüfungen entfällt hier (vgl. § 32 APO)	
Abschnitt 2 Aufbau des Studiums		Abschnitt 7: Prüfungsformen/Praxisprojekt	
§ 5 Akademischer Grad, Masterprüfung	4	§ 33 Klausuren, mündliche Ergänzungsprüfung entfällt hier (vgl. § 34 APO)	
§ 6 Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache	4	§ 34 Mündliche Prüfungen	11
§ 7 Mobilitätssemester	5	§ 35 Andere Prüfungsformen	11
§ 8 Studieren im Ausland	5	§ 36 Durchführung von Prüfungen unter Nutzung elektronischer Medien entfällt hier (vgl. § 36 APO)	
§ 8a Ausschuss für das Auslandsstudiensemester	6	§ 37 Praxisprojekt entfällt hier (vgl. § 37 APO)	
§ 9 Praxissemester	6	Abschnitt 8 Abschlussarbeit, Kolloquium	
§ 10 Projektsemester entfällt hier (vgl. § 10 APO)		§ 38 Abschlussarbeit (Masterarbeit)	12
Abschnitt 3 Zugang		§ 39 Zulassung zur Masterarbeit	13
§ 11 Hochschulzugangsberechtigung, Vorpraktikum (Zugang Bachelorstudium) entfällt hier (vgl. § 11 APO)		§ 40 Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit	13
§ 12 Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Zugang Masterstudium) entfällt hier (vgl. § 12 APO)		§ 41 Abgabe und Bewertung der Masterarbeit entfällt hier (vgl. § 41 APO)	
§ 13 Deutschkenntnisse	7	§ 42 Plagiatsprüfung entfällt hier (vgl. § 42 APO)	
§ 14 Weitere Zugangs- bzw. Einschreibungsvoraussetzungen	7	§ 43 Kolloquium	13
§ 15 Einschreibungshindernis entfällt hier (vgl. § 15 APO)		Abschnitt 9 Abschlussdokumente	
§ 16 Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen	7	§ 44 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement	14
§ 17 Vorgezogene Mastermodule entfällt hier (vgl. § 17 APO)		§ 45 Einsicht in die Prüfungsakten entfällt hier (vgl. § 45 APO)	
Abschnitt 4: Prüfungsausschuss, Prüfende, Anerkennung		Abschnitt 10 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen	
§ 18 Prüfungsausschuss	8	§ 46 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	14
§ 19 Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer	8	Anlage 1 Studienverlaufsplan	16
§ 20 Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entfällt hier (vgl. § 20 APO)		Anlage 2 Wahlpflichtkatalog	18
Abschnitt 5 Gestaltung und Durchführung von Prüfungen		Anlage 3 Ziel-Modul-Matrix	19
§ 21 Gestaltung von Modulprüfungen entfällt hier (vgl. § 21 APO)			
§ 22 Prüfungstermine, Durchführung von Prüfungen	9		
§ 23 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen	9		
§ 24 Nachteilsausgleich entfällt hier (vgl. § 24 APO)			
Abschnitt 6 Gesamtnote, Bewertung, Wiederholung, Rücktritt, Ordnungsverstöße			
§ 25 Bildung der Gesamtnote	10		
§ 26 Bewertung von Prüfungsleistungen entfällt hier (vgl. § 26 APO)			

Vorbemerkung

In dieser Prüfungsordnung werden die Regelungen der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) ergänzt bzw. konkretisiert. Die Prüfungsordnung ist entsprechend der APO gegliedert. Für hier fehlende Paragraphen gilt ausschließlich die APO.

Abschnitt 1 | Ziel des Studiums, Abschlussgrad

§ 1 | Geltungsbereich der (Muster-) Prüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung gilt in Ergänzung der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO) der FH Aachen – in der jeweils geltenden Fassung – für den Masterstudiengang „International Business Development“. Sie führt den bisherigen Masterstudiengang „International Business Management – Kunden- und Servicemanagement (IBM-KuS)“ mit geändertem Curriculum und unter neuer Bezeichnung fort.

§ 2 | Ziel des Studiums

(1) entfällt hier (vgl. § 2 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 2 Absatz 2 APO)

(3) Im Rahmen des konsekutiven Masterstudiengangs „International Business Development“ erwerben die Studierenden nach einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss vertiefte/verbreitende Kenntnisse und Fähigkeiten auf dem Gebiet International Business Development.

Der Masterstudiengang „International Business Development“ ist anwendungs- und forschungsorientiert und richtet sich an alle Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen mit einer betriebswirtschaftlichen Studienrichtung wie z.B. Betriebswirtschaft/Business Studies oder Global Business and Economics.

Die Ziele des Masterstudiengangs „International Business Development“ sind: Die Absolventinnen und Absolventen...

- können Herausforderungen und Chancen der internationalen Unternehmenswelt erkennen und verstehen sowie nachhaltige technische, marktseitige und organisatorische Transformationen und Innovationen herbeiführen.
- analysieren, bewerten und kommunizieren praktische Implikationen des International Business Management und des Business Development auf Unternehmen und Gesellschaft.
- sind befähigt, auf der Grundlage fachübergreifender Kenntnisse und Methoden größere und kleinere Teams kulturadäquat, situativ und selbstreflektiert auch ohne Weisungsbefugnis zu führen.
- identifizieren komplexe unternehmerische Problemstellungen, arbeiten sich selbstständig, konsequent, zielorientiert und effizient ein, lösen sie ggf. in Teams ganzheitlich und innovativ und leiten andere auch dazu an.
- können unternehmerische Entscheidungen fachlich und ethisch begründen und in einem komplexen Umfeld mit teilweise neuen und/oder unbekannten Einflussgrößen vorbereiten und durchsetzen sowie kritisch reflektieren.
- können Daten und Befunde nach wissenschaftlichen Methoden sammeln, strukturieren, auswerten, interpretieren und kritisch reflektieren.

§ 3 | Modulstruktur und Leistungspunktesystem, Studienverlaufsplan, Modulbeschreibungen

(1) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 3 APO)

(4) Der Ablauf des Studiums im Studiengang „International Business Development“ ist aus dem Studienverlaufsplan (Anlage 1) ersichtlich.

(5) Die Ziel-Modul-Matrix ist als Anlage 3 beigelegt.

(6) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 3 Absatz 7 APO)

§ 4 | Lehr- und Lernformen | entfällt hier (vgl. § 4 APO)

Abschnitt 2 | Aufbau des Studiums

§ 5 | Akademischer Grad, Masterprüfung

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die FH Aachen den akademischen Grad „Master of Science“ (M.Sc.).

Die Masterprüfung besteht aus den Modulprüfungen des Masterstudiums, dem Project Proposal und der Masterarbeit mit anschließendem Kolloquium.

§ 6 | Regelstudienzeit, Umfang und Aufbau des Studiums, Unterrichts- und Prüfungssprache

(1) Im Masterstudiengang „International Business Development“ beträgt die Regelstudienzeit vier Semester bei einem Studienumfang von 120 Leistungspunkten (LP).

Das Studium kann sowohl zum Winter-, als auch zum Sommersemester aufgenommen werden.

(2) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 3 APO)

(4) Unterrichts- und Prüfungssprache ist Englisch. Sofern die Unterrichts- bzw. Prüfungssprache einzelner Module davon abweicht, ist dies im Studienverlaufsplan konkret angegeben.

(5) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 6 Absatz 6 APO)

(7) Das im Rahmen der Wahlpflichtmodule wählbare Studienangebot ergibt sich aus dem Wahlpflichtkatalog (Anlage 2) in Verbindung mit der Bekanntgabe des Fachbereichs nach § 6 Absatz 7 APO. Es müssen acht Module aus dem Wahlpflichtkatalog ausgewählt werden. Dabei dürfen maximal fünf der

insgesamt zehn (inkl. zwei Pflichtmodulen) zu belegenden Module deutschsprachig sein. Aus jeder der beiden folgenden Auswahlgruppen ist mindestens ein Modul zu erbringen:

- Auswahlgruppe „Global Corporate Governance“: entweder Modul 77610 „Global Economics and Strategy“ (WS) oder Modul 77609 „Governance and Responsibility“ (SS);
- Auswahlgruppe „Intercultural Management“: entweder Modul 77611 „Cross Cultural Competencies“ (WS) oder Modul 79406 „International People and Change Management“ (SS).

§ 7 | Mobilitätssemester

Der Masterstudiengang „International Business Development“ sieht ein Mobilitätssemester im dritten Semester vor. Dieses kann in Form eines curricularen Auslandssemesters oder Praxissemesters durchgeführt werden. Die §§ 8 bis 9 gelten je nach Art des angebotenen bzw. gewählten Mobilitätssemesters.

§ 8 | Studieren im Ausland

(1) Im Masterstudiengang „International Business Development“ ist das dritte Semester als curriculares Auslandssemester vorgesehen.

An einigen Partnerhochschulen besteht die Möglichkeit, bei einem Auslandsstudienaufenthalt von zwei Semestern (3. und 4. Semester) einen Doppelabschluss zu erlangen. Der Studienumfang für das Auslandsjahr umfasst 60 Leistungspunkte und teilt sich auf in ein curriculares Auslandssemester (3. Semester, im Rahmen des Mobilitätssemesters) und ein individuelles Auslandsstudium (4. Semester, für die Abschlussarbeit), so dass die Abschlussarbeit an der Partnerhochschule angefertigt wird. In der Regel bewerten dann eine Prüferin bzw. ein Prüfer der Partnerhochschule als Erstprüferin bzw. Erstprüfer und eine Prüferin bzw. ein Prüfer der FH Aachen als Zweitprüferin bzw. Zweitprüfer die Abschlussarbeit gemeinsam. § 8 Absatz 1 Satz 4 APO bleibt unberührt.

(2) Der Antrag auf Zulassung zum curricularen Auslandssemester an einer Partnerhochschule ist beim Ausschuss für das Auslandsstudiensemester rechtzeitig vor Antritt zu stellen:

- für das Wintersemester: bis 30. November
- für das Sommersemester: bis 30. Juni.

Die Zulassung zum curricularen Auslandssemester setzt voraus:

- a) Nachweis von Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 24 Leistungspunkten aus dem ersten oder zweiten Semester und
- b) Nachweis eines Studienplatzes gemäß § 8 Absatz 2 a) APO. Hierzu ist innerhalb der vom Fachbereich festgelegten Fristen ein Antrag mit folgenden Unterlagen beim International Office zu stellen:
 - Anschreiben mit Angaben des gewünschten Zeitraums des Auslandsstudienaufenthaltes, der gewünschten Partnerhochschule und einer alternativen Partnerhochschule
 - ein tabellarischer Lebenslauf entsprechend europass-Lebenslauf (www.europass-info.de),
 - das Abschlusszeugnis des vorausgegangenen Bachelor-Studiengangs,
 - der Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse gemäß den im jeweiligen Kooperationsvertrag beschriebenen Anforderungen der Partnerhochschule (überwiegend Niveau B2 nach dem GER), sofern es keine englischsprachige Partnerhochschule ist.

(3) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 4 APO)

(5) Das curriculare Auslandssemester wird mit insgesamt 30 Leistungspunkten (LP) bewertet. Die Leistungspunkte werden vergeben, sofern das Studium an der aufnehmenden Hochschule weitergeführt wird und die im Learning Agreement vorgesehenen Module im Umfang von 30 LP erbracht wurden. Es sind Module der ausländischen Hochschule aus den Themengebieten Internationales Management, Finanzen, Marketing und Vertrieb, Personal und Organisation, Controlling, Steuern, Volkswirtschaftslehre, Entrepreneurship, Digital Business, Operations Management oder Sozialkompetenzen zu belegen.

Die an der aufnehmenden Hochschule erbrachten Leistungen werden nicht einzeln, sondern pauschal ohne Angabe einer Note unter der Bezeichnung „curriculares Auslandssemester“ in der Leistungsübersicht vermerkt.

Im Falle von nichtbestanden Modulen im curricularen Auslandssemester werden vom Prüfungsausschuss vergleichbare Ersatzleistungen vorgeschrieben.

(6) entfällt hier (vgl. § 8 Absatz 6 APO)

§ 8a | Ausschuss für das Auslandsstudiensemester

(1) Der Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der FH Aachen errichtet einen Ausschuss für das Auslandsstudiensemester. Der Ausschuss besteht aus drei Professorinnen oder Professoren, aus deren Mitte eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt wird, einer oder einem Studierenden und einer wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem wissenschaftlichen Mitarbeiter des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der FH Aachen. Für die Mitglieder des Ausschusses wird eine gleiche Anzahl von Stellvertreterinnen und Stellvertretern gewählt. Die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften nach den Grundsätzen der Geschäftsordnung gewählt. Die Amtszeit entspricht der Amtszeit des Fachbereichsrates.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Professorinnen oder Professoren und ein weiteres Mitglied an der Beschlussfassung teilnehmen.

(3) Der Ausschuss kann im schriftlichen Verfahren (Umlaufverfahren) beschließen, wenn nicht mehr als eines seiner Mitglieder der Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren widerspricht.

(4) Der Ausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Beurteilung des Vorliegens ausreichender Kenntnisse in der Sprache der Partnerhochschule,
- b) Anerkennung des Auslandssemesters.

§ 9 | Praxissemester

(1) Für die Durchführung des Praxissemesters kommen in Frage: Projektstätigkeiten mit intensivem internationalem Bezug bei einem international tätigen Unternehmen im In- oder Ausland.

(2) Das Praxissemester ist im Masterstudiengang „International Business Development“ im dritten Semester vorgesehen und umfasst 20 Wochen.

(3) entfällt hier (vgl. § 9 Absatz 3 APO)

(4) Dem Antrag auf Zulassung zum Praxissemester sind folgende Nachweise beizufügen:

- Beschreibung der fachlichen Eignung von Betrieb und angestrebter Tätigkeit (hinsichtlich des Bezugs zum Studiengang, der Internationalität und der Projekteigenschaft) nach § 9 Absatz 4 APO, die einen Umfang von circa zwei Seiten haben soll
- Nachweis über 24 erworbene Leistungspunkte im Studiengang „International Business Development“
- gegebenenfalls Vorschlag zu einer Betreuerin bzw. einem Betreuer gemäß § 9 Absatz 6 APO.

(5) entfällt hier (vgl. § 9 Absatz 5 APO)

(6) Weitere Voraussetzung gemäß § 9 Absatz 6 Satz 2 Ziffer 2 APO ist:

- schriftlicher Bericht (Umfang mindestens 10 Seiten) über die Anwendung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten, praktische und akademische Reflexion sowie Auswertung der bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen und abzuleitende Schlussfolgerungen.

§ 10 | Projektsemester | entfällt hier (vgl. § 10 APO)

Abschnitt 3 | Zugang

§ 11 | Hochschulzugangsberechtigung, Vorpraktikum (Zugang Bachelorstudium) | entfällt hier (vgl. § 11 APO)

§ 12 | Erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss (Zugang Masterstudium) | entfällt hier (vgl. § 12 APO)

§ 13 | Deutschkenntnisse

(1) entfällt hier (vgl. § 13 Absatz 1 APO)

(2) Gemäß § 13 Absatz 2 Ziffer 1 APO sind für den Zugang zum Masterstudiengang „International Business Development“ keine Deutschkenntnisse erforderlich; Grundkenntnisse der deutschen Sprache werden jedoch empfohlen.

(3) entfällt hier (vgl. § 13 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 13 Absatz 4 APO)

§ 14 | Weitere Zugangs- bzw. Einschreibungs- voraussetzungen

Für den Zugang zum Masterstudiengang „International Business Development“ gilt die entsprechende Zugangsordnung.

§ 15 | Einschreibungshindernis | entfällt hier (vgl. § 15 APO)

§ 16 | Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen

(1) entfällt hier (vgl. § 16 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 16 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 16 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 16 Absatz 4 APO)

(5) Der Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen ist gemäß § 16 Absatz 5 APO in der „Ordnung über die Kriterien für den Zugang zu einzelnen Lehrveranstaltungen am Fachbereich Wirtschaftswissenschaften der FH Aachen“ geregelt.

Abschnitt 4: Prüfungsausschuss, Prüfende, Anerkennung

§ 18 | Prüfungsausschuss

(1) Für die gemäß § 18 APO zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zuständig.

Die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie ihre bzw. seine Stellvertretung werden durch den Fachbereichsrat gewählt.

(2) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 8 APO)

(9) entfällt hier (vgl. § 18 Absatz 9 APO)

§ 19 | Prüferinnen und Prüfer/Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Ergänzend zu § 19 Absatz 1 APO gilt in Fällen nach § 8 Absatz 1: Hauptamtlich Lehrende und Personen mit selbstständiger Lehrbefugnis der jeweiligen Partnerhochschule können zur Erstprüferin bzw. zum Erstprüfer für Abschlussarbeiten bestellt werden.

(2) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 3 APO)

(4) Sofern im Studienverlaufsplan nicht anders angegeben, werden mündliche Prüfungen, die nicht unter § 19 Absatz 5 APO fallen, von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin bzw. eines sachkundigen Beisitzers abgenommen.

(5) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 7 APO)

(8) entfällt hier (vgl. § 19 Absatz 8 APO)

§ 20 | Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen | entfällt hier (vgl. § 20 APO)

Abschnitt 5 | Gestaltung und Durchführung von Prüfungen

§ 21 | Gestaltung von Modulprüfungen | entfällt hier (vgl. § 21 APO)

§ 22 | Prüfungstermine, Durchführung von Prüfungen

(1) Alle semesterabschließenden Modulprüfungen im Masterstudiengang „International Business Development“ werden jährlich zweimal angeboten. Für semesterbegleitende Prüfungen gilt § 22 Absatz 1 Satz 2 APO.

(2) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 22 Absatz 5 APO)

§ 23 | Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

(1) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 2 APO)

(3) Sofern mehr als die erforderliche Anzahl an Wahlpflichtmodulen erbracht wurde, erfolgt die Festlegung der für die Gesamtnote maßgeblichen Wahlpflichtmodule abweichend von § 23 Absatz 3 APO durch entsprechende schriftliche Erklärung der bzw. des Studierenden bei der Anmeldung zur Masterarbeit.

(4.1) Sofern dies im Studienverlaufsplan ausgewiesen ist, hängt die Zulassung zu einer Modulprüfung (sowohl semesterbegleitend als auch semesterabschließend) oder Teilprüfung vom Erbringen unbenoteter Prüfungsvorleistungen innerhalb des Moduls ab. Solche Prüfungsvorleistungen können z.B. in Form von schriftlichen Hausaufgaben erfolgen. Die konkreten Anforderungen sind jeweils in der Modulbeschreibung angegeben.

(4.2) Die Zulassung zu einer Prüfung kann durch entsprechende Angabe im Studienverlaufsplan von der regelmäßigen und aktiven Teilnahme an der zugehörigen Lehrveranstaltung (Anwesenheitspflicht) abhängig gemacht werden, wenn das Lernziel der Veranstaltung nicht anders erreicht werden kann. In diesem Fall sind die Kriterien für eine aktive Teilnahme sowie Angebot bzw. Form etwaiger Ersatztermine oder Ersatzleistungen in der Modulbeschreibung festzulegen. Die zulässige Fehlzeit beträgt für Praktika 30% der Veranstaltungstermine; für Seminare 30% der Veranstaltungstermine. Wird die zulässige Fehlzeit nachweislich aus einem triftigen Grund überschritten, der nach § 31 Absatz 1 APO zum Rücktritt von einer Prüfung berechtigen würde, und beträgt die Fehlzeit in der Lehrveranstaltung insgesamt nicht mehr als 30% der Veranstaltungstermine, so können die in der Modulbeschreibung angegebenen Ersatzleistungen erbracht oder angebotene Ersatztermine wahrgenommen werden.

(5) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 23 Absatz 6 APO)

§ 24 | Nachteilsausgleich | entfällt hier (vgl. § 24 APO)

Abschnitt 6 | Gesamtnote, Bewertung, Wiederholung, Rücktritt, Ordnungsverstöße

§ 25 | Bildung der Gesamtnote

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche ihrer in § 5 aufgeführten Bestandteile bestanden bzw. erbracht sind.

Die Gewichtung richtet sich nach den jeweils zugrundeliegenden Leistungspunkten, wobei unbenotete Leistungsnachweise (vgl. Studienverlaufsplan) unberücksichtigt bleiben. § 38 Absatz 3 Satz 6 zum Project Proposal bleibt unberührt.

§ 26 | Bewertung von Prüfungsleistungen | entfällt hier (vgl. § 26 APO)

§ 27 | Bewertung/Bonuspunkte | entfällt hier (vgl. § 27 APO)

§ 28 | Bekanntgabe der Bewertung von Prüfungsleistungen | entfällt hier (vgl. § 28 APO)

§ 29 | Wiederholung von Prüfungen

(1) entfällt hier (vgl. § 29 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 29 Absatz 3 APO)

(3) Semesterbegleitende Prüfungen gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 2 APO können nur durch erneute Teilnahme an dem jeweiligen Modul wiederholt werden. Schließt die semesterbegleitende Prüfung jedoch ein Prüfungselement nach Lehrveranstaltungsabschluss ein, so kann dieses wiederholt werden und zuvor abgelegte semesterbegleitende Prüfungsergebnisse bleiben erhalten und werden angerechnet, sofern sie nicht durch erneute Teilnahme am jeweiligen Modul wiederholt wurden.

(4) entfällt hier (vgl. § 29 Absatz 4 APO)

(5) Im Fall des Nichtbestehens kann das Project Proposal oder das Kolloquium auch einzeln wiederholt werden.

§ 30 | Verbesserungsversuch

(1)) Abweichend von § 30 Absatz 1 APO gilt die Möglichkeit des Verbesserungsversuchs auch für Modulprüfungen in Form von semesterabschließenden Hausarbeiten.

Semesterbegleitende Prüfungen gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 2 APO können auch als Verbesserungsversuch nur durch erneute Teilnahme an dem jeweiligen Modul wiederholt werden. Schließt die semesterbegleitende Prüfung jedoch ein Element nach Lehrveranstaltungsabschluss in einer der in § 30 Absatz 1 Satz 3 APO oder § 30 Absatz 1 genannten Prüfungsform ein, so kann dieses wiederholt werden und zuvor abgelegte semesterbegleitende Prüfungsergebnisse bleiben erhalten und werden angerechnet, sofern sie nicht durch erneute Teilnahme am jeweiligen Modul wiederholt wurden.

(2) entfällt hier (vgl. § 30 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 30 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 30 Absatz 4 APO)

§ 31 | Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß | entfällt hier (vgl. § 31 APO)

§ 32 | Ungültigkeit von Prüfungen | entfällt hier (vgl. § 32 APO)

Abschnitt 7: Prüfungsformen/Praxisprojekt

§ 33 | Klausuren, mündliche Ergänzungsprüfung | entfällt hier (vgl. § 34 APO)

§ 34 | Mündliche Prüfungen

(1) entfällt hier (vgl. § 34 Absatz 1 APO)

(2) Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt pro Prüfling mindestens 5 und höchstens 10 Minuten pro Leistungspunkt. Für mündliche Prüfungen, die nach Lehrveranstaltungsabschluss mit einer Gewichtung in die Modulbewertung eingehen (zusammen mit einer semesterbegleitenden Prüfung nach § 21 Absatz 3), reduziert sich die Minstdauer entsprechend.

(3) entfällt hier (vgl. § 34 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 34 Absatz 4 APO)

§ 35 | Andere Prüfungsformen

(1) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 6 APO)

(7) Als weitere Prüfungsform gemäß § 35 Absatz 7 APO sind wirtschaftspraktische Prüfungen vorgesehen: Eine wirtschaftspraktische Prüfung ist eine Prüfungsform im Bereich der Wirtschaftswissenschaften oder des Wirtschaftsrechtes, bei der durch die Bearbeitung einer praxisnahen Aufgabenstellung aus einem wirtschaftlichen, wirtschaftsrechtlichen oder betrieblichen Kontext die Fähigkeit nachgewiesen wird, fachliche Inhalte angemessen zu erarbeiten, darzustellen, argumentativ zu verteidigen und dabei eine praktische Zielsetzung zu erreichen. Dies erfolgt durch die Kombination mindestens einer schriftlichen Ausarbeitung mit mindestens einem inhaltlich damit im Zusammenhang stehenden und im Rahmen der Lehrveranstaltung im Plenum stattfindenden wirtschaftspraktischen Element. Als wirtschaftspraktische Elemente kommen in Betracht: Referat auf der Grundlage der schriftlichen Ausarbeitung, Moderation einer Diskussion samt Ergebnisdokumentation nach einer anerkannten Methode außerhalb eines Protokolls, Teilnahme an einer solchen moderierten Diskussion mit Ergebnisdokumentation in einer vorgegebenen Rolle. Die Prüferin oder der Prüfer hält die wesentlichen Inhalte der wirtschaftspraktischen Prüfungselemente in einem Protokoll fest. Die Anzahl der Prüferinnen bzw. Prüfer richtet sich nach § 19 Absatz 3 APO. Anzahl und Art sowie Prüfungsdauer bzw. Umfang und Bearbeitungsdauer der einzelnen Elemente sind in der Modulbeschreibung angegeben. Die Gewichtung der schriftlichen Ausarbeitung beträgt 60 % der Note und die der wirtschaftspraktischen Elemente 40 % der Note der wirtschaftspraktischen Prüfung.

(8) entfällt hier (vgl. § 35 Absatz 8 APO)

§ 36 | Durchführung von Prüfungen unter Nutzung elektronischer Medien | entfällt hier (vgl. § 36 APO)

§ 37 | Praxisprojekt | entfällt hier (vgl. § 37 APO)

Abschnitt 8 | Abschlussarbeit, Kolloquium

§ 38 | Abschlussarbeit (Masterarbeit)

(1) entfällt hier (vgl. § 38 Absatz 1 APO)

(2) entfällt hier (vgl. § 38 Absatz 2 APO)

(3) Im Masterstudiengang „International Business Development“ geht der Masterarbeit ein „Project Proposal“ („Projektvorschlag“) gemäß § 38 Absatz 3 APO im Umfang von 5 Leistungspunkten voraus. Für die Zulassung zum Project Proposal müssen mindestens 54 Leistungspunkte des Studiums erbracht sein. Im Übrigen gilt § 39 Absätze 2-5 entsprechend.

Das Project Proposal wird nicht benotet, muss aber als Voraussetzung für die Zulassung zur Masterarbeit erfolgreich erbracht sein. Die Beurteilung, ob das Project Proposal erfolgreich erbracht wurde, erfolgt durch die Betreuerin bzw. den Betreuer der Masterarbeit. Bei der Bildung der Gesamtnote des Studiengangs erfolgt die Gewichtung der Note der Masterarbeit mit der Summe der Leistungspunkte aus Masterarbeit und Project Proposal.

§ 39 | Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterarbeit im Studiengang „International Business Development“ wird zugelassen, wer

- mindestens 84 Leistungspunkte des Studiums und
- das Project Proposal erfolgreich erbracht hat.

(2) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 39 Absatz 5 APO)

§ 40 | Ausgabe und Bearbeitung der Masterarbeit

(1) entfällt hier (vgl. § 40 Absatz 1 APO)

(2) Abweichend von § 40 Absatz 2 APO umfasst die Masterarbeit 22 Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beträgt entsprechend 16 Wochen. Die Masterarbeit kann frühestens nach zehn Wochen abgegeben werden.

(3) entfällt hier (vgl. § 40 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 40 Absatz 4 APO)

§ 41 | Abgabe und Bewertung der Masterarbeit |

entfällt hier (vgl. § 41 APO)

§ 42 | Plagiatsprüfung | entfällt hier (vgl. § 42 APO)

§ 43 | Kolloquium

(1) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 1 APO)

(2) Abweichend von § 43 Absatz 2 Nr. 2 APO wird zum Kolloquium zugelassen, wer alle Modulprüfungen und das Mobilitätssemester bestanden hat.

Auf Antrag der Erstprüferin bzw. des Erstprüfers der Abschlussarbeit an die Prüfungsausschussvorsitzende bzw. den Prüfungsausschussvorsitzenden kann die Zulassung in begründeten Ausnahmefällen auch bei einer fehlenden Modulprüfung erfolgen.

(3) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 3 APO)

(4) Das Kolloquium umfasst drei Leistungspunkte und dauert circa 30 bis 60 Minuten. Während des Kolloquiums sollen Fragen der Prüferinnen und Prüfer beantwortet werden, die sich primär am Fachgebiet der Abschlussarbeit orientieren. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der Prüferinnen bzw. Prüfer.

(5) entfällt hier (vgl. § 43 Absatz 5 APO)

Abschnitt 9 | Abschlussdokumente

§ 44 | Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) In das Zeugnis wird zusätzlich aufgenommen:

- die Note des Kolloquiums

(2) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 2 APO)

(3) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 3 APO)

(4) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 4 APO)

(5) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 5 APO)

(6) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 6 APO)

(7) entfällt hier (vgl. § 44 Absatz 7 APO)

§ 45 | Einsicht in die Prüfungsakten | entfällt hier (vgl. § 45 APO)

Abschnitt 10 | Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

§ 46 | Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. September 2025 in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „International Business Development“ erstmals ab dem Wintersemester 2025/26 aufnehmen.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2025/26 ihr Studium im Masterstudiengang „International Business Management – Kunden- und Servicemanagement (IBM-KuS)“ aufgenommen haben, können auf Antrag unwiderruflich in diese Prüfungsordnung – in der jeweils geltenden Fassung – wechseln. Der Wechsel ist erstmals zum Wintersemester 2025/26 möglich. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Studienangebot des Studiengangs „International Business Development“ erst semesterweise ab dem Wintersemester 2025/26 eingeführt wird.

(4) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 20. Januar 2025 und 28. Januar 2025 sowie der rechtlichen Prüfung durch das Rektorat gemäß Beschluss vom 5. März 2025.

Hinweis nach § 12 Absatz 5 HG:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder sonstigen autonomen Rechts der FH Aachen kann gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- b) das Rektorat hat den Beschluss des zuständigen Gremiums vorher beanstandet oder
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 10. März 2025

Der Rektor
der FH Aachen

gez. Ritz

Prof. Dr.-Ing. Thomas Ritz

Studienverlaufsplan

1./2. Semester (Wintersemester)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
77102	Scientific Research Methods	PM	6				4	4					sPr	
	Wahlpflichtmodul 1	WM	6	siehe Wahlpflichtkatalog										
	Wahlpflichtmodul 2	WM	6											
	Wahlpflichtmodul 3	WM	6											
	Wahlpflichtmodul 4	WM	6											
	Summe		30											

1./2. Semester (Sommersemester)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
79401	Mindset and Business Development	PM	6				4	4					sPr	
	Wahlpflichtmodul 5	WM	6	siehe Wahlpflichtkatalog										
	Wahlpflichtmodul 6	WM	6											
	Wahlpflichtmodul 7	WM	6											
	Wahlpflichtmodul 8	WM	6											
	Summe		30											

3. Semester (WS/SS)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
777410	Mobilitätssemester	PM	30								x		uLN**	
	Summe		30											

4. Semester (WS/SS)

Modul-Nr.	Modulname	PM/ WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
791010	Project Proposal (Projektvorschlag)	PM	5								x		uLN	3
789810	Masterarbeit	PM	22								x		Pr	3
789910	Kolloquium	PM	3								x		Pr	3
	Summe		30											

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

** Für das Mobilitätssemester in Form eines curricularen Auslandssemesters sind gemäß § 8 Absatz 5 PO Leistungen an der aufnehmenden Hochschule zu erbringen, die jedoch nicht in die Gesamtnote eingehen.

Abkürzungen:

WS = Wintersemester

SS = Sommersemester

PM = Pflichtmodul

WM = Wahlpflichtmodul

LP = Leistungspunkte (nach ECTS entspricht 1 LP einer Studienleistung von 30 Stunden)

SWS = Semesterwochenstunden

V = Vorlesung

Ü = Übung

P = Praktikum

A = andere Lehrveranstaltung

Voraussetzungen (Details siehe Prüfungsordnung und/oder Modulbeschreibung)

TNV = Teilnahmevoraussetzungen für bestimmte Lehrveranstaltungen innerhalb des Moduls

TNB = Teilnahmebeschränkungen

ZLV = besondere Zulassungsvoraussetzungen zu Prüfungen gemäß § 23 Absatz 4 APO

PVL = unbenotete Prüfungsvorleistungen innerhalb des Moduls (Details siehe Modulbeschreibung)

MP = Art der Modulprüfung

uLN = unbenoteter Leistungsnachweis

Pr = semesterabschließende (benotete) Prüfung

TPr = Teilprüfungen gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 1 APO (getrennt bewertet und mit LP versehen)

sPr = semesterbegleitende Prüfungselemente gemäß § 21 Absatz 3 Nr. 2 APO; dies kann auch ein Prüfungselement nach Lehrveranstaltungsabschluss beinhalten (nähere Angaben in der Modulbeschreibung)

Bem. = Bemerkungen

1 = Anwesenheitspflicht (regelmäßige und aktive Teilnahme) gemäß § 23 Absatz 4.2 PO für die zum Modul gehörenden <Praktika/Seminare>

2 = Abweichend von § 19 PO beträgt die Zahl der Prüfenden
<im Modul 00001 drei, in den Modulen 00002 und 00005 zwei>

3 = Abweichend von § 6 Absatz 4 PO ist die Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch oder Deutsch

3a = Abweichend von § 6 Absatz 4 PO ist die Unterrichts- und Prüfungssprache Deutsch

4 = Abschluss der Module Nr. <...> und Nr. <...> durch eine einzige Modulprüfung

5 = Modul erstreckt sich über mehrere Semester

Wahlpflichtkatalog

Wintersemester

Modul-Nr.	Modulname	PM/WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
77610	Global Economics and Strategy	WM**	6				4	4					sPr	
77611	Cross Cultural Competencies	WM***	6				4	4					sPr	
79403	Customer Relationship Management	WM	6	2	2			4					sPr	
79405	Statistical Methods and Data Science	WM	6	2	2			4					Pr	
79407	Digital Business Transformation	WM	6	1	1		2	4					sPr	
79404	Coaching for Startups	WM	6				4	4		x			sPr	
77607	Internationales Markenmanagement	WM	6	2	2			4		x			sPr	3a
79604	Management von Geschäftsprozessen	WM	6	2			2	4		x			sPr	3a

Sommersemester

Modul-Nr.	Modulname	PM/WM	LP	SWS					Voraussetzungen*				MP	Bem.
				V	Ü	P	A	Σ	TNV	TNB	ZLV	PVL		
77609	Governance and Responsibility	WM**	6				4	4					sPr	
77615	International Supply Chain Management	WM	6	2			2	4					sPr	
79406	International People and Change Management	WM***	6				4	4					sPr	
79621	Innovation, Marketing and Sales	WM	6	3	1			4					Pr	
79404	Coaching for Startups	WM	6				4	4		x			sPr	
79306	Portfolio Management	WM	6	2	1		1	4		x			Pr	3a
79307	Besteuerung der Konzerne und der Konzernfinanzierung	WM	6	2			2	4		x			Pr	3a
79308	Steuerstrukturen von Investition und Finanzierung	WM	6	4				4		x		x	sPr	3a
79402	Strategische Geschäftsfeldentwicklung	WM	6	1			3	4		x			sPr	3a

* Sofern in einer dieser Spalten ein Kreuz gesetzt ist, bestehen entsprechende Voraussetzungen innerhalb des betreffenden Moduls. Näheres ergibt sich aus der Modulbeschreibung.

** Eines der beiden Module „Global Economics and Strategy“ (WS) oder „Governance and Responsibility“ (SS) ist zwingend zu erbringen (§ 6 Absatz 7 Satz 4).

*** Eines der beiden Module „Cross Cultural Competencies“ (WS) oder „International People and Change Management“ (SS) ist zwingend zu erbringen (§ 6 Absatz 7 Satz 4).

Zur Erläuterung der Abkürzungen siehe Anlage 1.

Anlage 3

Ziel-Modul-Matrix

Sem.	Modul-Nr.	Modulname	LP	Studiengangziele Masterstudiengang „International Business Development“				
				Die Absolventinnen und Absolventen ...				
				können Herausforderungen und Chancen der internationalen Unternehmenswelt erkennen und verstehen sowie nachhaltige technische, marktseitige und organisatorische Transformationen und Innovationen herbeiführen.	analysieren, bewerten und kommunizieren praktische Implikationen des International Business Managements und des Business Developments auf Unternehmen und Gesellschaft.	sind befähigt, auf der Grundlage fachübergreifender Kenntnisse und Methoden größere und kleinere Teams kulturadäquat, situativ und selbstreflektiert auch ohne Weisungsbefugnis zu führen.	identifizieren komplexe unternehmerische Problemstellungen, arbeiten sich selbstständig, konsequent, zielorientiert und effizient ein, lösen sie ggf. in Teams ganzheitlich und innovativ und leiten andere auch dazu an.	können unternehmerische Entscheidungen fachlich und ethisch begründen und in einem komplexen Umfeld mit teilweise neuen und/oder unbekannten Einflussgrößen vorbereiten und durchsetzen sowie kritisch reflektieren.
1./2.	77102	Scientific Research Methods	6		x		x	x
1./2.	79401	Mindset and Business Development	6	x		x	x	x
3.	777410	Mobilitätssemester	30	(x)	(x)		(x)	(x)
4.	791010	Project Proposal (Projektvorschlag)	5	(x)	(x)		(x)	(x)
	789810	Masterarbeit	22	(x)	(x)		(x)	(x)
	789910	Kolloquium	3	(x)	(x)		(x)	(x)
		Häufigkeit Nennung in Pflichtmodulen		1	1	1	2	1
				(4)	(4)	(0)	(4)	(0)

Sem.	Modul-Nr.	Modulname	LP	Studiengangziele Masterstudiengang „International Business Development“					
				Die Absolventinnen und Absolventen ...					
				können Herausforderungen und Chancen der internationalen Unternehmenswelt erkennen und verstehen sowie nachhaltige technische, marktseitige und organisatorische Transformationen und Innovationen herbeiführen.	analysieren, bewerten und kommunizieren praktische Implikationen des International Business Managements und des Business Developments auf Unternehmen und Gesellschaft.	sind befähigt, auf der Grundlage fachübergreifender Kenntnisse und Methoden größere und kleinere Teams kulturadäquat, situativ und selbstreflektiert auch ohne Weisungsbefugnis zu führen.	identifizieren komplexe unternehmerische Problemstellungen, arbeiten sich selbstständig, konsequent, zielorientiert und effizient ein, lösen sie ggf. in Teams ganzheitlich und innovativ und leiten andere auch dazu an.	können unternehmerische Entscheidungen fachlich und ethisch begründen und in einem komplexen Umfeld mit teilweise neuen und/oder unbekannten Einflüssen vorbereiten und durchsetzen sowie kritisch reflektieren.	können Daten und Befunde nach wissenschaftlichen Methoden sammeln, strukturieren, auswerten, interpretieren und kritisch reflektieren
Wahlpflichtmodule	77610	Global Economics and Strategy	6	x	x	x	x	x	
	77611	Cross Cultural Competencies	6	x		x		x	
	79403	Customer Relationship Management	6	x		x	x		
	79405	Statistical Methods and Data Science	6				x		x
	79407	Digital Business Transformation	6	x			x		
	79404	Coaching for Startups	6	x			x		
	77607	Internationales Markenmanagement	6			x	x	x	
	79604	Management von Geschäftsprozessen	6			x	x	x	
	77609	Governance and Responsibility	6		x	x	x		
	77615	International Supply Chain Management	6	x		x	x	x	
	79406	International People and Change Management	6	x	x	x	x		
	79621	Innovation, Marketing and Sales	6	x	x		x		
	79306	Portfolio Management	6		x		x	x	
	79307	Besteuerung der Konzerne und der Konzernfinanzierung	6		x		x	x	
	79308	Steuerstrukturen von Investition und Finanzierung	6		x		x	x	
	79402	Strategische Geschäftsfeldentwicklung	6	x	x	x	x	x	
		Häufigkeit Nennung in Wahlpflichtmodulen		9	8	9	15	9	1